

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh
- Integration des Energiesystems und Erhöhung des Anteils von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh p.a.
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte
- Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung von Marktprämien zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, fester Biomasse und Biogas
- Investitionszuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Windkraftanlagen
- Einrichtung einer EAG-Förderabwicklungsstelle
- Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften
- Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung
- Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans
- Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte
- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen und für neu zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas
- Einrichtung einer Servicestelle für erneuerbare Gase
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Erdgasbinnenmarkt-RL)
- Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 (Gas-SoS-VO)
- Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/941 (Strom-SoS-VO)
- Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis
- Vorlage eines Dekarbonisierungspfades bei Antragstellung nach dem WKLG
- Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG
- Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen über 1000 Volt)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Energie werden von allen an das öffentliche Strom- und Gasverteilernetz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht.

Zu den Endverbrauchern zählen auch die öffentlichen Haushalte, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte auf Netzebene 7 (Strom) bzw. auf Netzebene 3 (Gas) ans Verteilernetz angeschlossen sind.

Es wird angenommen, dass durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz eine Kostenerhöhung von rund € 18 (von € 77 auf € 95) für die Ökostrombeiträge (nunmehr Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale) pro Haushaltszählpunkt zu erwarten ist. Für Grüngas-Förderbeiträge ist von Kosten in der Höhe von € 40 pro Zählpunkt auszugehen. Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht insgesamt ein erheblicher Personal- und Verwaltungsaufwand einher. Der Aufwand fällt vor allem in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes an: Zur Besorgung der Aufgaben der EAG-Förderabwicklungsstelle und der Servicestelle für erneuerbares Gas ist jeweils eine geeignete Stelle zu betrauen, der integrierte österreichische Netzinfrstrukturplan ist zu erstellen, nicht zuletzt sind in Durchführung der Strom-SoS-VO und der Gas-SoS-VO Solidaritätsabkommen mit den Nachbarstaaten Österreichs abzuschließen. Aufsichts- und Prüftätigkeiten und die Erlassung von Verordnungen zählen zum laufenden Aufwand. Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-1.223	-976	-839	-804

Auswirkungen auf Unternehmen:

Zur Finanzierung der erneuerbaren Stromerzeugung haben Unternehmen einen Erneuerbaren-Förderbeitrag zu leisten. Dieser errechnet sich als prozentueller Aufschlag auf die Netznutzungs- und die Netzverlustentgelte. Die zweite Finanzierungskomponente des Fördersystems für die erneuerbare Stromerzeugung ist die Erneuerbaren-Förderpauschale, welche als jährlicher Fixbetrag pro Zählpunkt nach Netzebenen gestaffelt ist.

Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Erneuerbaren-Förderbeitrages und der Erneuerbaren-Förderpauschale beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 1.100,46 und € 1.000.879 (netto).

Zur Finanzierung der erneuerbaren Gaserzeugung haben Unternehmen einen Grüngas-Förderbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt je nach Netzebene und Verbrauch zwischen € 31 und € 57.096.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Energieerzeugung durch erneuerbare Energieerzeugungstechnologien ist bis zum Jahr 2030 mit CO₂-Einsparungen im Ausmaß von rd. 8,96 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) zu rechnen.

Die Einsparungen im Strombereich werden im Jahr 2030 mit 8,96 Mio. t CO₂eq angenommen. Sie wirken vordergründig im ETS-Bereich, da durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert werden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung wird fossiler Strom verdrängt, der dem ETS-Bereich zuzurechnen ist bzw. in der THG-Bilanzierung in diesem erfasst und abgebildet wird.

Im Non-ETS-Bereich emittieren die Heizkraft- und Fernwärmewerke 0,8 Mio. t CO₂eq (2017). Dies entspricht 0,97% der gesamtösterreichischen Emissionen bzw. 1,55% der Non-ETS-Emissionen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Heizkraftwerke oder Müllverbrennungsanlagen, denen Erdgas (0,6 Mio. t CO₂eq) oder Heizöl (0,1 Mio. t CO₂eq) zugeführt werden. Hier gibt es keine Effekte des stromseitigen Ausbauplans auf die Non-ETS-THG-Bilanz.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Ausbau von 27 TWh erneuerbarem Strom so gut wie keine Auswirkungen auf die Non-ETS-THG-Bilanz hat.

Im Gasbereich geht das Umweltbundesamt in ihrem WAM-Szenario für den Nationalen Energie- und Klimaplan davon aus, dass der Ersatz von fossiler Energie durch erneuerbare Gase im Jahr 2023 zu 100%, und im Jahr 2030 zu 96% im Non-ETS-Sektor stattfindet.

In Kombination mit einem Quotensystem können durch die geplanten Investitionsförderungen im Gasbereich bis 2030 rund 23 TWh erneuerbares Gas produziert und eingesetzt werden. Bei Einführung einer Quotenverpflichtung könnte die gesamte Reduktion der Treibhausgase bis 2030 4.225.000 t CO₂eq direkt bzw. rund 5.725.000 t CO₂eq gesamt betragen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Elektrizität werden über die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht. Dieser Finanzierungsaufwand ist auch von Haushalten (Konsumenten) auf Netzebene 7 zu tragen. Durch das EAG entsteht im Vergleich zu den bisher zu leistenden Ökostrombeiträgen ein Mehraufwand von rund € 18. Die finanzielle Belastung für Haushalte beträgt jährlich insgesamt rund € 95.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Berechnung auf einem angenommenen Fallbeispiel beruht und in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann.

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Gase werden über den Grüngas-Förderbeitrag von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endkunden aufgebracht, dazu zählen auch Haushalte (Konsumenten) auf Netzebene 3.

Es ist mit einer jährlichen Belastung von rund € 40 auszugehen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung und Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 125
- Richtlinie (EU) 2019/692 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. Nr. L 117 vom 3.5.2019 S. 1
- Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1
- Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 54
- Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1
- Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 1

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und im Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegesgesetz 1968 und das Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken geändert werden (Erneuerbaren Ausbau Gesetzspaket – EAG Paket)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Umsetzung der Energieunion und der europäischen Klima- und Energieziele legte die Europäische Kommission im November 2016 das acht Legislativvorschläge umfassende Maßnahmenpaket "Saubere Energie für alle Europäer" vor. Mit der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG als Teil des Maßnahmenpaketes wurde als neues verbindliches Ziel der Union die Erreichung eines Anteils von mindestens 32% an Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Energieeffizienzziel wurde durch die Änderung der Richtlinie 2012/27/EU auf 32,5% angehoben.

Eingebettet in den europäischen Rechtsrahmen und als Beitrag zur Umsetzung der Unionsziele hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, den Anteil von erneuerbarem Gas im österreichischen Gasnetz auf 5 TWh im Jahr zu erhöhen und bis 2040 Klimaneutralität in Österreich zu erreichen.

Im Rahmen der Neugestaltung eines dem europäischen Beihilferecht entsprechenden Regelwerks zur Förderung des Ausbaus der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden mit dem vorliegenden Gesetzespaket wesentliche Regelungsbereiche des "Saubere Energie für alle Europäer"-Paketes, insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Teile der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, umgesetzt und damit einhergehend wichtige Systeminnovationen implementiert.

Mit den Novellen des EIWOG 2010, des GWG 2011, des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau alternativer Kraftstoffe, des WKLG und des Starkstromwegerechts werden zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem und zur Implementierung der Systeminnovationen die notwendigen legislativen Begleitmaßnahmen gesetzt.

Die Novellen des GWG 2011, des EnLG 2012 und des E-ControlG dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie 2009/73/EG), der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO) und der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (Strom-SoS-VO).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Neugestaltung des Fördersystems ist eine beihilferechtskonforme Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energie nicht möglich. Ohne Förderung werden aber bei gegenwärtigen Strompreisen kaum Erzeugungsanlagen gebaut, die für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und der Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich sind. Bestehende administrative und finanzielle Hürden beim Netzanschluss von Anlagen zur Einspeisung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen würden den Zubau neuer Erzeugungsanlagen verteuern und/oder verzögern. Für Energiekonsumentinnen und Energiekonsumenten bestünde wenig Anreiz, aktiv am Energiemarkt teilzunehmen und sich mit eigenerzeugtem Strom selbst zu versorgen.

Bestehende Planungsinstrumente für den Infrastrukturausbau im EIWOG 2010 und GWG 2011 stünden weiterhin jeweils für sich selbst und würden nicht aufeinander Bezug nehmen oder Planungsinstrumente und sonstige Vorgaben aus anderen Politikbereichen (Raumordnung, Boden-, Gewässer- und Naturschutz, Verkehr etc) berücksichtigen. Gerade für die Bereitstellung der nötigen Flexibilität der Konversionsanlagen (Power-to-Gas o.Ä) wären geeignete Standorte schwer zu ermitteln.

Insgesamt würden damit die für das Jahr 2030 gesteckten Ziele verfehlt werden.

Ohne Anreizmechanismen ist die Kostenkompetitivität im Vergleich zu Erdgas für erneuerbare Gase mit keiner Technologie gegeben. Die Produktion erneuerbarer Gase würde daher nicht durchgeführt, und Skalen- sowie Lerneffekte in den einzelnen Technologien würden nicht realisiert.

Die Zielsetzung, bis 2030 den nationalen Stromverbrauch zu 100% (bilanziell) aus erneuerbarer Energie zu decken, bedarf zur Umsetzung einen Ausbau großskaliger saisonaler Speichertechnologie wie Wasserstoff. Daher gilt die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas als strategisches Interesse, auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit.

Für die umfassende Dekarbonisierung in allen wirtschaftlichen Sektoren besteht ein erheblicher Bedarf an erneuerbaren Molekülen (zB erneuerbares Gas), um erneuerbare Energie in schwer-elektrifizierbare industrielle Prozesse zu integrieren. Ohne den strategischen Aufbau entsprechender Erzeugungskapazitäten ist die Erreichung der Klimaneutralität 2040 nicht möglich.

Regulatorische Hürden zur effektiven Integration der Energiesysteme über erneuerbaren Wasserstoff bestehen weiterhin und hemmen die Technologieanwendung und effiziente Sektorenintegration.

Die Nutzung von Elektrofahrzeugen erfordert ein Umdenken in Bezug auf das "Tanken" bzw. "Laden". Bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten muss das punktuelle Laden durch Verrechnung eines Ad-hoc Preises angeboten werden. Ebenso müssen technische Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2014/94 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe verfügbar sein. Derzeit ist die gesetzliche Meldepflichtung für Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen beschränkt auf die Meldung der Ortsangaben von Ladepunkten. Ohne eine zusätzliche Präzisierung der Meldedaten, auf Basis einer gesetzlichen Grundlage kann nicht sichergestellt werden, dass die erforderliche Information zur Nutzung von öffentlich zugänglichen Ladestellen allen Verbraucherinnen und Verbraucher diskriminierungsfrei zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt würde eine Nicht-Umsetzung von Richtlinien zu Vertragsverletzungsverfahren und letztlich zu finanziellen Sanktionen führen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die erste Evaluierung wird 2023 im Einklang mit den Berichtspflichten an die Europäische Kommission im Rahmen der VO (EU) 2018/1999 vorgenommen. Nach der erstmaligen Evaluierung findet eine Evaluierung und Berichterstattung alle fünf Jahre statt.

Für die Evaluierung werden insbesondere Daten der Regulierungsbehörde, der EAG-Abwicklungsstelle und der Servicestelle für erneuerbare Gase herangezogen. Den genannten Institutionen kommen im

Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) zahlreiche Aufgaben zu, wodurch die notwendigen Daten zusammengetragen und generiert werden.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh

Beschreibung des Ziels:

Österreich muss die Treibhausgase bis 2030 um 36% im Vergleich zu 2005 reduzieren. Dies ist unionsrechtlich vorgegeben. Im Gegensatz zu den Klimazielen müssen sich die Mitgliedstaaten selbst Erneuerbare- und Energieeffizienzziele setzen. Nicht zuletzt deshalb hat sich Österreich im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplan ehrgeizige Ziele gesetzt: Es gilt den Gesamtanteil der Energie aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 auf 46% am Bruttoendenergieverbrauch zu erhöhen. Im Strombereich ist es das Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausgehend von der "Energiebilanz 1970-2018" sowie ergänzenden Berechnungen hat der erneuerbare Stromanteil 2018 rd. 78% betragen (unter Berücksichtigung der Regel- und Ausgleichsenergie sowie Eigenstromerzeugung in der Sachgüterproduktion) .	Um 2030 100% erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es einer jährlichen Steigerung des erneuerbaren Anteils an der Stromerzeugung von rd. 1,8%. 2023 müsste der Anteil daher bei 87% liegen. Das wäre aber zu hoch, weil neue nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geförderte Projekte entsprechende Vorlauf- und Bauzeiten haben, bis sie tatsächlich in Betrieb genommen werden und Strom produzieren. Vor diesem Hintergrund ist im Jahr 2023 (Evaluierungszeitpunkt) von einem geschätzten erneuerbaren Stromanteil von rund 83% auszugehen.

Ziel 2: Integration des Energiesystems und Erhöhung des Anteils von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh p.a.

Beschreibung des Ziels:

Auch dieses Ziel ist im Lichte der europäischen und nationalen Energie- und Klimaziele zu sehen. Das Energiesystem muss langfristig besser integriert und flexibler werden, um den Herausforderungen, die sich auf dem Weg zu einer wirksamen und umfassenden Dekarbonisierung stellen, adäquat begegnen zu können. Es bedarf einer Abkehr von einer abgegrenzten Sektorbetrachtungs- und -planungsweise, um eine kosteneffiziente Klimaneutralität erreichen zu können. Ein integriertes Energiesystem beruht daher auf einer verstärkten Vernetzung der verschiedenen Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren. In diesem Sinne hat auch die Europäische Kommission am 8. Juli 2020 zwei Strategien für das Energiesystem der Zukunft und sauberen Wasserstoff präsentiert.

In einem integrierten System spielen erneuerbares Gas und Wasserstoff eine tragende Rolle.

Ein wesentlicher Anteil von Erdgas soll in Zukunft durch erneuerbares Gas (i.e. Biomethan, erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares synthetisches Gas) ersetzt werden. Die vorhandene Gasnetzinfrastruktur kann dabei genutzt werden und gleichzeitig als Langfristspeicher dienen, weil keine zeitliche Synchronisation zwischen Erzeugung und Verbrauch wie im Stromsystem erforderlich ist. Dadurch wird die Resilienz des Gesamtsystems an der Schnittstelle Strom- zu Gassystem gesteigert.

Die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff ist ebenso ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Energiesystems. Mit Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energie wird sowohl die Netzstabilität durch langfristige Energiespeicherung als auch die effiziente Integration erneuerbarer

Energie in unterschiedliche Verbrauchssektoren sowie die Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie unterstützt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt derzeit keinen Regulierungsrahmen für erneuerbares Gas und Wasserstoff.	Es gibt erstmals Definitionen für die Begriffe "erneuerbares Gas" und "erneuerbarer Wasserstoff". Damit wird ein Grundstock für weitere zukünftige Regelungen gelegt. Es wird ein Herkunfts- und Nachweissystem für erneuerbare Gase (inklusive Wasserstoff) etabliert. Um den Ausbau von erneuerbaren Gasen zu forcieren, wird zudem eine Servicestelle für erneuerbare Gase geschaffen, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen bspw. durch Anbieten von Informationen oder Aufbereiten von Musterverträgen und der Bundesministerin für Klimaschutz etwa durch Marktbeobachtung unterstützend zur Seite stehen soll. Im GWG 2011 wird die Bundesministerin für Klimaschutz außerdem ermächtigt, nach Konsultation der österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach mit Verordnung den Maximalwert für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff im Gasnetz festzulegen.
Anzahl Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das Gasnetz: 14 (Quelle: AGCS, 2021)	Eine Steigerung der Anzahl der Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das Gasnetz gegenüber dem Zeitpunkt der WFA-Erstellung

Ziel 3: Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Mit den Novellen des GWG 2011, des EnLG 2012 und des E-ControlG werden unter anderem die Richtlinie (EU) 2019/692 (Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie 2009/73/EG), die Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO) sowie die Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (Strom-SoS-VO) umgesetzt. Die Verordnung (EU) 2017/1938 sowie die Verordnung (EU) 2019/941 sehen allem voran eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll.

Durch die Langfristspeichermöglichkeit von erneuerbarer Energie durch Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen wird die Gesamtresilienz und Versorgungssicherheit im Rahmen eines zunehmend dekarbonisierten Energiesystems erhöht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnung (EU) 2017/1938 sieht vor allem eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll. Diese Regelungen sind in den Mitgliedstaaten zu vollziehen, wobei hierfür gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Es ist eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Ressortübereinkommen im Solidaritätsfall	Die Bundesministerin für Klimaschutz ist zum Abschluss von Ressortübereinkommen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen zur Inanspruchnahme und Gewährung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ermächtigt. Lenkungsmaßnahmen können zur Erfüllung der Solidaritätsverpflichtung gemäß Art. 13 der

<p>vorzusehen sowie der Katalog an Energielenkungsmaßnahmen um diesen Fall zu ergänzen. Zudem ist der Kreis an geschützten Kunden, der im Notfall bzw. für den Fall, dass von Österreich Solidaritätsgaslieferungen angefordert werden, besonders geschützt ist, zu definieren.</p>	<p>Verordnung (EU) 2017/1938 ergriffen werden. Durch den Abschluss bilateraler Abkommen mit den Nachbarmitgliedstaaten wird die Sicherheit der Erdgasversorgung in Österreich und in den Nachbarmitgliedstaaten erhöht. Der Kreis der geschützten Kunden bzw. der durch Solidarität geschützten Kunden in Österreich umfasst zusätzlich zu den Haushaltskunden auch grundlegende soziale Dienste, die nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehören.</p> <p>Das GWG 2011 enthält eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion für Verstöße gegen die Verpflichtung gemäß Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938.</p>
<p>Die Verordnung (EU) 2019/941 sieht Regelungen zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zu deren Prävention und Bewältigung vor. Diese Regelungen sind in den Mitgliedstaaten zu vollziehen, wobei hierfür gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Es ist eine hierfür zuständige Behörde zu verankern, eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit und die wechselseitige Unterstützung in Stromversorgungskrisen vorzusehen und der Katalog an Energielenkungsmaßnahmen um diesen Fall zu ergänzen.</p>	<p>Die Bundesministerin für Klimaschutz ist zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in der Verordnung (EU) 2019/941 vorgesehenen Aufgaben und ist ermächtigt, Ressortübereinkommen über regionale oder bilaterale Maßnahmen abzuschließen. Lenkungsmaßnahmen können ergriffen werden, soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht. Durch die Vereinbarung regionaler bzw. bilateraler Maßnahmen und den dadurch geschaffenen Rahmen für die Zusammenarbeit und Unterstützung mit anderen Mitgliedstaaten im Falle einer Stromversorgungskrise wird die Versorgungssicherheit erhöht.</p>

Ziel 4: Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte

Beschreibung des Ziels:

Durch die Novelle werden die Bestimmungen zum Ladepunktregister nach § 22a des Energie-Control-Gesetzes aus diesem herausgelöst und in das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe integriert. Das Ladepunktregister wird im Zuge dessen in Ladestellenverzeichnis umbenannt. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern über Ortsangaben hinaus weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladestellen zur Verfügung zu stellen, wird die Bundesministerin für Klimaschutz ermächtigt, mittels Verordnung zu konkretisieren, welche Daten von Betreibern von öffentlich zugänglichen Ladepunkten in das Ladestellenverzeichnis einzumelden sind. Dazu zählt unter anderem die Angabe des Ad-hoc-Preises, der bei der Ladung von Strom beim jeweiligen Ladepunkt verrechnet wird. Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten werden außerdem verpflichtet, die in das Ladestellenverzeichnis eingepflegten Daten laufend zu aktualisieren. Die Regulierungsbehörde (E-Control) trifft die Verpflichtung, für öffentlich zugängliche Ladepunkte ein alphanumerisches Identifikationszeichen zu vergeben. Letzteres dient der eindeutigen Identifikation von Ladepunkten. Der Ausbau der Elektromobilität soll durch diese Maßnahmen begleitend gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach der derzeitigen Rechtslage haben Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese der Regulierungsbehörde zu melden. Die Regulierungsbehörde hat ein öffentliches	Die Regelungen zum Ladestellenverzeichnis werden in einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz konkretisiert. Die Informationen im Ladestellenverzeichnis enthalten nicht nur

Ladepunktregister zu führen, das soweit verfügbar die Ortsangaben für öffentlich zugängliche Ladepunkte zu enthalten hat und allen Nutzern in offener und nichtdiskriminierender Weise zugänglich zu machen ist.	Ortsangaben, sondern auch Angaben zu Ad-hoc-Preisen und weitere für die E-Mobilität relevante Angaben. Diese Informationen sind aktuell und für alle diskriminierungsfrei zugänglich. Außerdem sind alle Ladepunkte mit einem alphanumerischen Identifikationszeichen versehen.
--	---

Ziel 5: Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Beschreibung des Ziels:

Um die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs bis 2040 zu gewährleisten, bedarf es einer vollständigen Dekarbonisierung des Wärmemarktes. Das Regierungsprogramm stellt in Aussicht, dass im Rahmen einer umfassenden Wärmestrategie Pfade und Möglichkeiten für eine vollständige Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erarbeitet und Maßnahmen sowie Fahrpläne erstellt werden sollen. Ein besonderer Fokus gilt dabei der Nah- und Fernwärme. Mit der Novelle des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes soll zum Ziel, den durchschnittlichen erneuerbaren Anteil in der Fernwärme anzuheben, beigetragen werden. Hierfür sieht die Novelle die Einführung eines von Förderwerbem vorzulegenden Umstellungsplanes (Dekarbonisierungspfads) für neue und in der aktuellen Warteliste gereifte Projekte und die Festlegung ökologischer Kriterien bei der Vergabe der Fördermittel vor.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Heute beträgt der Anteil erneuerbarer Energiequellen in der Fernwärme ca. 40%.	Bis zum Zeitpunkt der Evaluierung soll der Anteil um 1,5% jährlich gesteigert werden. Ziel ist also ein Anteil von rd 44,5%.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung von Marktprämien zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, fester Biomasse und Biogas

Beschreibung der Maßnahme:

Im bisherigen Förderregime des ÖSG 2012 ist die Ökostromabwicklungsstelle dazu verpflichtet, den in Ökostromanlagen erzeugten Strom von Anlagenbetreibern für eine bestimmte Laufzeit zu behördlich festgelegten Preisen abzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Betriebsförderung im Form einer Komplettförderung, die Anlagenbetreiber von den Mechanismen des Energiemarktes nahezu vollständig ausnimmt. Die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch feste Einspeisetarife ist mit den geänderten unionsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar.

Basis für die Förderungen erneuerbarer Energien im Allgemeinen und Strom aus Erneuerbaren im Speziellen sind die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Diese zielen darauf ab, die vollständige Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbarem Strom zu erreichen und definieren entsprechende Anforderungen zur marktorientierten Gestaltung von Fördersystemen. Diesen Vorgaben entsprechend wird mit dem gegenständlichen Vorhaben die Förderung durch Marktprämie als Instrument der Betriebsförderung festgelegt. Die Marktprämie ist ein Zuschuss auf den vermarkteten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom, der die höheren Gestehungskosten für erneuerbaren Strom ausgleichen soll. Marktprämien werden über Ausschreibung oder auf Antrag gewährt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Investitionszuschüsse für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Stromspeichern und Windkraftanlagen

Beschreibung der Maßnahme:

Investitionszuschüsse sollen wie bisher zum Einsatz kommen, um Investitionen im privaten Bereich "anzureizen", da für Private Themen wie Liquidität und Finanzierung (diese Aspekte sind über

Investitionszuschüsse gut adressierbar) einen höheren Stellenwert haben. Im gewerblichen Bereich sind Investitionsförderungen bei einem hohen Eigenversorgungsanteil zielführend. Investitionszuschüsse sollen aber auch für die Revitalisierung bzw. Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen gewährt werden.

Die Vergabe von Investitionszuschüssen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen erfolgt anhand wettbewerblicher Elemente. Förderwerber, die in den Genuss einer Investitionsförderung für ihre Stromerzeugungsanlagen, ihren Stromspeicher oder für die Umrüstung von Biogasanlagen kommen möchten, haben dazu ihren Förderantrag innerhalb eines zeitlich befristeten Zeitfensters einzubringen. Die Förderanträge sind nach den für die jeweilige Technologie geltenden Kriterien zu reihen, und die bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Maßgabe der jeweiligen Reihung zuzuteilen. Es werden keine Wartelisten gebildet.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Einrichtung einer EAG-Förderabwicklungsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Vergabe der Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes soll eine Förderabwicklungsstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) eingerichtet werden. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vergabe, Abwicklung und Kontrolle von Förderungen auf Grundlage des EAG, einschließlich der Durchführung von Ausschreibungen.
- Verpflichtung für sämtliche Anlagen, die über einen Fördervertrag nach dem EAG verfügen, eine Datenbank zu führen.
- Veröffentlichung der jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen und Fördermittel auf ihrer Internetseite.

Die Auswahl einer geeigneten Stelle soll mit juristischer Begleitung, insbesondere zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Auswahl des Zuschlagsempfängers und Erarbeitung des Abwicklungsvertrages, erfolgen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften basieren auf der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001, ABl. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 (Erneuerbaren-Richtlinie II).

Die Entwicklung dezentraler Technologien für die Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Eigenversorgung, vor allem mit erneuerbarer Elektrizität, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Verankerung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen mit der sog. "Kleinen Ökostrom-Novelle 2017", BGBl. I Nr. 108/2017, in § 16a ElWOG 2010 war ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Bürgerenergie und mehr Eigenversorgung. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Privaten und lokalen Behörden zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft – über Grundstücksgrenzen hinweg – geht diesen Weg weiter: Sie trägt wesentlich dazu bei, dezentralisierte Versorgung zu fördern und Bürger und Bürgerinnen stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen. Mit Investitionen vor Ort und der Möglichkeit, an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie teilzunehmen, wird zu einer Steigerung der lokalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Akzeptanz erneuerbarer Energie beigetragen.

An Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können sich grundsätzlich Private, lokale Dienststellen von Behörden oder juristischen Personen öffentlichen Rechts und KMU, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist, beteiligen. Ziel und Zweck der Gemeinschaft ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen bzw. einen Anreiz für Bürgerinnen und Bürger sowie lokalen Akteuren zu schaffen, sich zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenzuschließen, soll für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes eine Grundlage für einen reduzierten Netztarif geschaffen werden (sog. Ortstarif). Je nachdem in welchem Umfang die Netzebenen in Anspruch genommen werden, kommt ein lokaler Ortstarif (ausgehend vom Niederspannungsteil der Transformatorstation) bzw. ein regionaler Ortstarif (ausgehend von der Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk) zur Anwendung, wobei die jeweils vorgelagerten Netzkosten abgezogen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen zu Bürgerenergiegemeinschaften basieren auf Art. 16 der Richtlinie (EU) 2019/944. Dank der Technologien zur dezentralen Energieerzeugung und der Stärkung der Verbraucher ist Bürgerenergie zu einem wirksamen und kosteneffizienten Instrument geworden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger an Energiequellen, Dienstleistungen und lokaler Beteiligung zu entsprechen. Bürgerenergiegemeinschaften stellen einen neuen Marktakteur da, der teilnehmenden Verbrauchern einerseits eine umfassende Möglichkeit bietet, unmittelbar daran mitzuwirken, elektrische Energie zu erzeugen, zu verbrauchen oder gemeinsam zu nutzen und andererseits bestimmten Gruppen an Privatkunden auch den Zugang zum Elektrizitätsmarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe, eröffnet. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen und steht grundsätzlich allen Rechtspersonen offen. Ziel und Zweck der Gemeinschaft liegt primär darin, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu erbringen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung

Beschreibung der Maßnahme:

Herkunftsnachweise, die für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestellt werden, dienen ausschließlich dazu, einem Endkunden gegenüber nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde. Ein Herkunftsnachweis kann, unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden. Mit den vorgesehenen Regelungen soll vermieden werden, dass Energie aus erneuerbaren Quellen, deren begleitender Herkunftsnachweis vom Produzenten separat verkauft wurde, gegenüber dem Endkunden als Energie aus erneuerbaren Quellen ausgewiesen oder verkauft wird; zudem sollen Doppelzählungen vermieden werden.

Als zentrales Register für Herkunftsnachweise kommt in Umsetzung und nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 die bereits für den Strombereich etablierte Registerdatenbank der E-Control zur Anwendung. Die Datenbank soll eine reibungslose Durchführung des Herkunftsnachweistransfers, der Herkunftsnachweisausstellung und -entwertung auch bei Umwandlung zwischen den Energieträgern ermöglichen. Das Herkunftsnachweissystem soll möglichst effizient verwaltet und abgewickelt werden.

Es wird für alle Erzeugungsanlagen (im Strom-, Gas- und Fernwärmebereich) eine Registrierungspflicht eingeführt, wobei ein Teil der in der Herkunftsnachweisdatenbank eingepflegten Daten nach dem Vorbild des deutschen Marktstammdatenregisters im Rahmen eines Anlagenregisters für die Marktteilnehmer öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Neu ist außerdem, dass Anlagen, die zur Eigenversorgung oder außerhalb des öffentlichen Netzes Energie erzeugen, ebenso verpflichtend in der Herkunftsnachweisdatenbank sowie für das Anlagenregister erfasst werden. Eigenerzeugungs- und Inselanlagen sollen die Möglichkeit haben, für statistische Zwecke, Marketingzwecke oder Nachhaltigkeitsnachweise Herkunftsnachweise zu generieren. Die für Eigenerzeugung oder für in Inselanlagen erzeugte Energie ausgestellten Herkunftsnachweise sind jedoch nicht handelbar.

Herkunftsnachweise, die über ein Grüngassiegel verfügen, können für die Anrechnung auf ein zukünftiges Quotensystem im Gassektor herangezogen oder auch für die Energiestatistik und freiwillige Ausweisung von erneuerbarer Energie genutzt werden.

Grünzertifikate für Gas werden für nicht in das öffentliche Netz eingespeistes erneuerbares Gas auf Basis der Herkunftsnachweisdatenbank der E Control ausgestellt. Fernwärme- und Fernkälteanlagen haben den Energiemix für den Kunden einmal jährlich auf der Rechnung ersichtlich zu machen und auf der Unternehmenswebsite zu veröffentlichen.

Das Stromkennzeichnungssystem wird im Sinne der Vereinfachung und besseren Nachvollziehbarkeit überarbeitet.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 8: Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrasturplans

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Regelungen zur Einführung eines integrierten österreichischen Netzinfrasturplans (NIP) als neues nationales Planungsinstrument im Energieinfrastrukturbereich geschaffen. Der NIP ist eine im "Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030" vorgesehene Begleitmaßnahme und soll durch Zusammenschau der Sektoren dazu beitragen, die benötigte Energieübertragungsinfrastruktur im Hinblick auf die 2030 Ziele (einschließlich sektor- und technologiespezifischer Maßnahmen) zu erreichen. Ziele und Grundsätze des NIP sind ua Sicherstellung von Versorgungssicherheit zur Erreichung von mehr Importunabhängigkeit durch Erschließung erneuerbarer Energiequellen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung von Innovation und neuen Technologien, Nutzung erneuerbarer Energieträger und Infrastrukturen sowie Speicher sowie Förderung der Nachhaltigkeit durch energieeffiziente Nutzung von Technologien bzw. Einsatz neuer Technologien zur Sektorkopplung wie erneuerbares Gas und Wasserstoff. Planerstellerin und zuständige Behörde ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 9: Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Beschreibung der Maßnahme:

Das von der Bundesregierung erklärte Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% bilanziell Ökostrom umzustellen, erfordert einen Zubau von rund 27 TWh. Allein im Bereich der Photovoltaik hat sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" zum Ziel gesetzt, 11 TWh an Erzeugungskapazität zuzubauen. Um diesen Ausbau kostensparend, gleichmäßig und netzverträglich zu gestalten, werden im EIWOG 2010 Regelungen geschaffen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses und Netzzugangs für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger im Allgemeinen und für Photovoltaikanlagen im Speziellen vereinfachen und transparenter gestalten. Diese umfassen etwa die Einführung eines Anzeigeverfahrens für den Netzzutritt und Netzzugang sowie den Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden für den Netzanschluss erneuerbarer Energien.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 10: Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte

Beschreibung der Maßnahme:

Die nationalen, europäischen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele erfordern eine grundlegende Umstellung des Energiesystems in Richtung Dekarbonisierung. Dieser Transformationsprozess geht mit erhöhten Flexibilitätsanforderungen an das Energiesystem einher und verlangt vielfältige Innovationen. Teilweise sind jedoch innovative und nützliche Maßnahmen noch nicht erprobt oder nicht vollständig abschätzbar bzw. besteht zum Teil ein dichtes Regelungskorsett, das unter Umständen innovationshemmend wirkt. Aus diesem Grund sollen – wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen – regulatorische Freiräume für innovative Projekte ermöglicht werden (sog. Regulatory Sandboxes). In Umsetzung dieser Vorgaben wird sowohl im EIWOG 2010 als auch im GWG

2011 eine gesetzliche Experimentierklausel (sog. Sandbox-Regelung) eingefügt, die es der Regulierungsbehörde gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Systemnutzungsentgelten für innovative Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu erteilen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 11: Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen und für neu zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Erreichung des 5 TWh-Ziels in 2030 soll die Umrüstung bestehender Biogasanlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas auf Erdgasqualität mittels Investitionszuschüssen gefördert werden. Um Investitionszuschüsse zu bekommen, müssen Anlagen den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen reduzieren und ein Konzept über die Rohstoffversorgung sowie zur Verwertung der anfallenden Biogaskgülle vorlegen. Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz in Fördersätzen bis zu 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen.

Zusätzlich werden Investitionszuschüsse für neue Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas (exklusive Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas) eingeführt. Neue Anlagen, welche erneuerbare Gase aus Biomasse erzeugen, müssen für den Erhalt eines Zuschusses Kriterien zur nachhaltigen Nutzung von Rohstoffen einhalten und ein Konzept über die Rohstoffversorgung sowie zur Verwertung einer etwaigen anfallenden Biogaskgülle vorlegen. Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz in Fördersätzen bis zu 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 12: Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Errichtung von neuen Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Gase zur Erreichung des 5 TWh-Ziels 2030 und die effiziente Umsetzung der Sektorintegration und -kopplung durch erneuerbaren Wasserstoff zu gewährleisten, werden Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas eingeführt. Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz in Fördersätzen bis zu 45% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 13: Einrichtung einer Servicestelle für erneuerbare Gase

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung einer Servicestelle für erneuerbare Gase soll eine Schnittstelle für Marktakteure im Bereich erneuerbarer Gase (Produzenten, Versorger, Finanzdienstleister.) geschaffen werden.

Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen:

- Das Einrichten einer elektronischen Plattform, die den Austausch von Angebot und Nachfrage nach Finanzdienstleistungen zwischen Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen sowie Anbietern von Finanzdienstleistungen fördert.
- Das Aufbereiten von Kriterien für Musterverträge, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen für ihre Verträge über die Abnahme des erneuerbaren Gases mit den Versorgern sowie mit Anbietern von Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen sind.
- Das Aufzeigen von Produktionsstandorten für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen.
- Beobachtung des Marktes für erneuerbare Gase und die Erarbeitung eines jährlichen Marktberichtes samt Vorschlägen zur weiteren Entwicklung des Quotensystems, der an die Bundesministerin für Klimaschutz vorzulegen ist.

Die Stelle wird zeitlich befristet eingerichtet. Sie soll den neu zu errichtenden Markt für erneuerbare Gase beobachten und der Bundesministerin für Klimaschutz über dessen Entwicklungen Bericht erstatten und Empfehlungen aussprechen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 14: Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme werden Art. 36 und Art. 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in nationales Recht umgesetzt. Die nationalen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen setzen die strategische Transformation und Integration des Energiesystems zur Wahrung der Versorgungssicherheit voraus. Power-to-Gas stellt hier als wesentliche Technologie zur Langfristspeicherung von erneuerbarer Energie den Kernpunkt einer effizienten und sektorintegrierten Energieversorgung dar. Der Bedarf für derartige Konversionsanlagen ist eng mit dem Ausbau bzw. dem Anteil volatiler, erneuerbarer Erzeugung verbunden. Prinzipiell sollen Konversionsanlagen wie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas durch Marktakteure betrieben und von diesen auf den Flexibilitätsmärkten angeboten werden. Da derartig großskalige Konversionsanlagen für den systemdienlichen Einsatz zur Energiespeicherung in Zeiten erneuerbarer Produktionsspitzen aufgrund mittelfristig hoher Investitionskosten und niedriger Betriebsstunden nicht betriebswirtschaftlich darstellbar sind, liegt hier aktuell ein Marktversagen vor. Um die notwendigen systemischen Elektrolysekapazitäten in Anbetracht der Projektumsetzungszeiten solcher Anlagen bis 2030 zu realisieren, sollen daher Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich temporär in solche Aktivitäten involviert werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 15: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Erdgasbinnenmarkt-RL)

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgen Anpassungen im GWG 2011 im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/692, mit denen die Republik Österreich ihrer unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nachkommt. Der Anwendungsbereich ist dabei auf allfällige Übereinkommen mit Drittstaaten über den Betrieb von Fernleitungen beschränkt. Für die Republik Österreich beschränkt sich die Bedeutung daher ausschließlich auf allfällige Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eine Verbindung zwischen dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Ebene der Fernleitungsnetze ist jedoch vorerst nicht angedacht. Dagegen sprechen derzeit schon die topografischen, technischen und finanziellen Herausforderungen, denen ein solches Projekt begegnen würde. Schließlich sind solche Projekte weder im koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 noch im TYNDP angedacht.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 16: Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 (Gas-SoS-VO)

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden gesetzliche Anpassungen im GWG 2011 sowie im EnLG 2012 vorgenommen, die notwendig sind, um die Verordnung (EU) 2017/1938 zu vollziehen. Die Verordnung (EU) 2017/1938 sieht vor allem eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll. Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EU) 2017/1938 ist der Abschluss von Solidaritätsübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Mithilfe dieser soll der notwendige Rahmen für gegenseitige Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten untereinander geschaffen werden. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgt im EnLG 2012.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 17: Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/941 (Strom-SoS-VO)

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden gesetzliche Anpassungen im EnLG 2012 vorgenommen, die notwendig sind, um die Verordnung (EU) 2019/941 zu vollziehen. Die Verordnung (EU) 2019/941 enthält allgemeine Rahmenvorschriften zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zu deren Prävention und Bewältigung. Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EU) 2019/941 ist ein Mechanismus zur wechselseitigen Unterstützung (insbesondere durch aufeinander abgestimmte Stromlieferungen) für den Fall einer Stromversorgungskrise. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgt im EnLG 2012.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 18: Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis

Beschreibung der Maßnahme:

Um den Ausbau der Elektromobilität zu unterstützen, muss die Akzeptanz von Elektrofahrzeugen bei den Verbrauchern und Verbraucherinnen weiter erhöht werden. Der Sorge um genügend Reichweite von Elektrofahrzeugen und Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Ladestellen soll mit einem breiten anbieterunabhängigen Informationsangebot, welches für alle Verbraucher und Verbraucherinnen diskriminierungsfrei zugänglich ist, begegnet werden. Durch die Erweiterung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen der Betreiber soll neben der Standortinformation die technische Ausstattung, die verfügbare Ladeleistung je Ladepunkt, sowie der verrechnete Ad-hoc-Preis für Ladungen ohne dauerhafte vertragliche Bindung im Ladestellenverzeichnis angezeigt werden. Um einem im Aufbau befindlichen Markt (Angebot an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur) Rechnung zu tragen, sollen diese von den Betreibern zu meldenden Angaben in einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz näher geregelt werden. Diese kann bei sich ändernden Markterfordernissen und bei Erweiterung der europarechtlichen Vorgaben angepasst werden. Um sicherzustellen, dass sich ein standardisiertes Schema von alphanumerischen Zeichen zur eindeutigen Identifikation für öffentlich zugängliche Ladepunkte innerhalb der EU etabliert, wird die E-Control als zuständige Stelle für die Vergabe und Verwaltung dieser Zeichen innerhalb Österreich festgelegt. Diese Identifikatoren (ID) werden in der Regel für Roamingverträge, online-Geodaten sowie weitere IT- Prozesse genutzt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 19: Vorlage eines Dekarbonisierungspfades bei Antragstellung nach dem WKLG

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme müssen die Förderwerber bei Einreichung eines Förderantrages einen Umstellungsplan für das Bestandsnetz bzw. für das geplante Netz vorlegen, der darlegt, wie sie auf 80% erneuerbare Energiequellen bis 2035 umstellen werden. Der Umstellungsplan ist binnen 12 Monaten nachzubringen; andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Wärmenetzbetreiber haben zu diesem Zweck für das Netz einen Umstellungsplan durchzuführen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung inklusive Zeitplan definiert und die zu erwartenden Einsparungen quantifiziert werden. Auf Basis dieses Umstellungsplans kann dann eine schrittweise Sanierung der Netze erfolgen.

Die Anforderungen an den Zielzustand des Netzes müssten bei der Ausgestaltung definiert werden. Hierfür wird beispielsweise eine Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern, der Anteil an erneuerbarer Energie im Energiemix (dieser wird auch für die Reihung herangezogen) oder des Primärenergieeinsatzes definiert.

Mindestanforderungen für einzelne Komponenten werden definiert (zB Vermeiden der Überdimensionierung der Wärmeleitung; Wärmedämmklassen; Online-Monitoring, das Temperaturniveau, die Innovation des Gesamtkonzeptes etc.).

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 20: Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Förderwerber müssen bei Erstellung der Unterlagen für das Gutachten den Erneuerbaren-Anteil in ihrem Netz bekanntgeben (bezogen auf die zu erwartende Energiemenge aus dem Dekarbonisierungspfad des Förderwerbers für das Projekt). Förderwerber, die einen höheren Erneuerbaren-Anteil in ihrem Netz aufweisen, werden vorgereiht.

Der Zeitpunkt der Überprüfung des Energiemixes ist über die Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren einzuhalten und wird über das Jahr gemittelt. Als Bemessungsgrundlage dienen die jeweiligen Durchschnittswerte eines Kalenderjahres, die zB durch das Online-Monitoring des Betreibers gemessen werden.

Für eine bessere Abwicklung wird es Kategorien hinsichtlich des Erneuerbaren-Anteils am Energiemix geben.

Befinden sich mehrere Projekte in der gleichen Kategorie/Klasse, wird zusätzlich das Prinzip des First-Come First-Serve angewendet.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 21: Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen über 1000 Volt)

Beschreibung der Maßnahme:

Angesichts des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der damit einhergehenden steigenden Zahl an Stromerzeugungsanlagen und der Ausweitung von Ladestationen für die E-Mobilität besteht ein zunehmender Ausbaubedarf auf der Nieder- und Mittelspannungsebene. Gerade im Mittelspannungsbereich muss daher langfristig eine Anpassung an die verstärkte dezentrale Produktion (und erhöhte Durchflussmengen) erfolgen.

Die im Starkstromwegerecht geplante Bewilligungsfreistellung von Leitungsanlagen bis 45 kV (sofern sie keine Freileitungsanlagen über 1000 Volt sind) führt im Sinne der Deregulierung zu einer erheblichen Erleichterung beim Verwaltungs- und Kostenaufwand – sowohl für die Betreiber dieser Leitungsanlagen (insbesondere Verteilernetzbetreiber) als auch für die Bewilligungsbehörden.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand	0	494	504	366	374
Betrieblicher Sachaufwand	0	173	177	128	131
Werkleistungen	0	555	295	345	300
Aufwendungen gesamt	0	1.222	976	839	805

Die Berechnungen basieren auf Schätzungen des für die Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets benötigten Personalbedarfs. Das Gesetzespaket überträgt dem Bundesministerium für Klimaschutz eine Reihe an neuen Aufgaben: In den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten wird ein höherer Personalbedarf erwartet, weil in diesen Jahren die Ausschreibungen der EAG-Förderabwicklungsstelle und der Servicestelle für erneuerbare Gase stattzufinden haben. Weiters sind der Netzinfrastrukturplan zu erstellen und eine Reihe an Verordnungen zu erlassen. Zudem sind im Rahmen der Gas-SoS-VO und Strom-SoS-VO Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten Österreichs Ladestellenverzeichnis aufzubauen. All diese Aufgaben sind, weil sie neu eingeführt werden, mit einem erheblichen personellen Aufwand und Sachaufwand für die Inanspruchnahme von juristischer Expertise (für die Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle und Servicestelle für erneuerbare Gase) und sonstiger externer Expertise verbunden. Im dritten und vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes

bleiben die Aufsichts- und Prüftätigkeiten, die Erlassung diverser Verordnungen und die Aktualisierung des Netzinfrastukturplans.

Die Berechnungen stellen einen Versuch dar, den erwarteten Aufwand zu beziffern.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Aufbringung der Fördermittel erfolgt durch Adaptierung des bisher im ÖSG 2012 geregelten Aufbringungsmechanismus unter Weiterführung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale als Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale. Im Bereich erneuerbares Gas erfolgt die Aufbringung der Fördermittel durch den Grüngas-Förderbeitrag.

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Dies gilt auch für den Grüngas-Förderbeitrag, der grundsätzlich von allen an das öffentliche Gasnetz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten ist.

Als Basis für die Abschätzung der Auswirkungen im Strombereich dienen der geplante Ausbaupfad gemäß EAG und das Preis-/Mengengerüst des Gutachtens zur Förderbeitrags- und Ökostrompauschale-VO 2021, woraus sich ein erforderliches Unterstützungsvolumen von 964 Mio. Euro ergibt. Dieser Finanzierungsaufwand wird auf Basis der Verteilung der Einnahmen aus dem prognostizierten Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2021 den einzelnen Netzebenen zugeteilt (Quelle: Ökostromförderbeitragsverfahren 2021).

In der untenstehenden Tabelle werden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

In den letzten zwei Zeilen werden hinsichtlich des Grüngas-Förderbeitrages Annahmen für die Kosten von Unternehmen getroffen.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Strom – Netzebene 1-3	102	231.721	23.635.542	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 102 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2020 € 769.158 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte sich dieser Betrag auf €

				1.000.879 erhöhen. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Mehrbelastung von € 231.721.
Strom – Netzebene 4	140	74.801	10.472.140	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 140 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr 2020 € 362.178 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 436.979 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Mehrbelastung von € 74.801.
Strom – Netzebene 5	5.086	13.446	68.386.356	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.086 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2020 € 61.836 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 75.282 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Mehrbelastung von € 13.446.
Strom – Netzebene 6	26.145	1.934	50.564.430	Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 26.145 Zählpunkte angeschlossen. Ein

				Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2020 € 9.243 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 11.177 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit eine Mehrbelastung von € 1.934.
Strom – Netzebene 7	500.000	200	100.000.000	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.960.532 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2020 € 900,75 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 1.100,46 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 199,71.
Gas – Netzebene 2	9.700	2.128	20.641.600	Auf der Gasnetzebene 2 sind

österreichweit 9.700 Zählpunkte der Kategorie Nicht-Haushalt (KMU, Gewerbe, Industrie) angeschlossen. Im Jahr 2023 könnte für einen durchschnittlichen Nicht-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 90.000 kWh Gas eine Mehrbelastung von rund € 31 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.

Für einen Nicht-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh Gas könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 344 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.

Für einen Nicht-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000.000 kWh Gas (Großindustrie) könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 6.879 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.

Die Berechnungen beruhen auf folgenden Annahmen:
Bruttoinlandsverbrauch Gas 2023 von 87 800 GWh,
Netznutzungsentgelt für Zählpunkt Netzebene 2 in der Höhe von 0,2 Cent/kWh,
Aufteilung des Grüngas-Förderbeitrags gem. bestehender Netznutzungsentgelte für Gas, Einhebung von 100 Mio. Euro an

				Grüngas- Förderbeitrag p.a.
Gas – Netzebene 3	87.500	369	32.287.500	<p>Auf der Gasnetzebene 3 sind österreichweit 87.500 Zählpunkte der Kategorie Nicht-Haushalt (KMU, Gewerbe, Industrie) angeschlossen.</p> <p>Ein Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 90.000 kWh könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 257 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.</p> <p>Ein Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 2.855 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.</p> <p>Ein Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von 20.000.000 kWh könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 57.096 durch den Grüngas-Förderbeitrag entstehen.</p> <p>Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde: Bruttoinlandsverbrauch Gas 2023 von 87 800 GWh, Netznutzungsentgelt für Zählpunkt Netzebene 3 in der Höhe von 1,66 Cent/kWh, Aufteilung des Grüngas-Förderbeitrags gem. bestehender Netznutzungsentgelte für Gas, Einhebung von 100 Mio. Euro an</p>

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 332 g/kWh. Unter diesen Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von bis zu 8,96 Mio. t CO₂eq p.a., wenn 2030 der Zubau der erneuerbaren Stromerzeugung um 27 TWh erfolgt ist.

Nimmt man einen linearen, zehnjährigen Zubau-Pfad an, nimmt die CO₂-Einsparungs- bzw. -Vermeidungsmenge jährlich um 896.000 t CO₂eq zu und erreicht nach zehn Jahren die besagten 8,96 Mio. t CO₂eq – diese Menge ist danach jedes Jahr wirksam.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Hinsichtlich der erneuerbaren Gaserzeugung gelten folgende Annahmen:

Gemäß den Zielvorgaben dieses Gesetzes sollen bis 2030 5 TWh p.a. erneuerbares Gas ins Gasnetz eingespeist werden.

Bei Umrechnung dieser Menge in Erdgas(Methan)äquivalent (Brennwert: 11,03 kWh/m³) kann unter Heranziehung der Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes die Aussage getroffen werden, dass im Jahr

- 2023 durch diese Maßnahme in Kombination mit einem Quotensystem rund 630 GWh erneuerbares Gas eingesetzt und dadurch die Emissionen von rund 116.000 t Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) direkt bzw. rund 157.000 t CO₂eq gesamt und im Jahr

- 2030 durch diese Maßnahme 5 TWh erneuerbares Gas eingesetzt und die Emission von rund 920.000 t CO₂eq direkt bzw. rund 1.245.000 t CO₂eq gesamt vermieden werden.

Bis 2030 werden durch die Maßnahme in Kombination mit einem Quotensystem kumuliert rund 23 TWh erneuerbares Gas eingesetzt und 4.225.000 t CO₂eq direkt bzw. rund 5.725.000 t CO₂eq gesamt vermieden. Dies bedeutet ab 2023 eine durchschnittliche jährliche CO₂-Emissionsreduktion von 0,716 Mio. t CO₂eq

Das Umweltbundesamt geht in ihrem WAM-Szenario für den Nationalen Energie- und Klimaplan davon aus, dass der Ersatz von fossiler Energie durch erneuerbare Gase im Jahr 2023 zu 100%, und im Jahr 2030 zu 96% im Non-ETS-Sektor stattfindet.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	896.000	Die jährliche Einsparung von 896.000 t CO ₂ eq ergibt sich aus der Zielvorgabe bis 2030 27 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen zuzubauen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird.
Abnahme	717.000	Diese Einsparung wird jährlich ab 2023 erzielt. Die Einsparung ergibt sich aus der Zielvorgabe, die nationale Produktion von erneuerbarem Gas bis 2030 auf 5

TWh pro Jahr erneuerbares Gas zu steigern und diese im Gasabsatz zu integrieren. Es wird angenommen, dass die Nutzung von fossilem Gas dementsprechend reduziert wird.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Elektrizität werden über die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht. Dieser Finanzierungsaufwand ist auch von Haushalten (Konsumentinnen und Konsumenten) auf Netzebene 7 zu tragen.

In der untenstehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten durch ein prognostiziertes Unterstützungsvolumen von 964 Mio. Euro pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Erneuerbaren-Förderbeitrags entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann.

Für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetischem Gas sollen jährlich 100 Mio. Euro aufgebracht werden.

Die Aufbringung der Fördermittel für erneuerbares Gas erfolgt durch den Grüngas-Förderbeitrag, welcher grundsätzlich von allen an das öffentliche Gasnetz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt) zu leisten.

In der Tabelle unten (2. Zeile) sind die aliquoten Mehrkosten für Konsumentinnen und Konsumenten dargestellt.

Durch den Grüngas-Förderbeitrag zur Finanzierung der Investitionszuschüsse wird im Jahr 2023 von einer kumulierten Mehrbelastung von rund 47,1 Mio. Euro p.a. für Haushalte ausgegangen.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamt- aufwand	Quelle/Erläuterung
Strom – Netzebene 7	5.460.532	18	98.289.576	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.960.532). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Ein

				<p>Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen, sondern pauschaliert) musste im Jahr 2020 € 77,22 an Ökostromförderbeitrag und -pauschale leisten. Durch das EAG könnte sich dieser Betrag auf € 94,83 (+22,8%) erhöhen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 17,61.</p>
				<p>Auf der Gasnetzebene 3 existieren 2020 rund 1.220.000 Zählpunkte, welche Haushalten zugeordnet werden.</p>
				<p>Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 14.000 kWh könnte 2023 eine Mehrbelastung von rund € 40 entstehen.</p>
				<p>Folgende Annahmen liegen der Berechnung zugrunde: Konstante Menge des Gasabsatzes an Haushaltsendkunden (14.000 kWh p.a.), Bruttoinlandsverbrauch Gas 2023 von 87 800 GWh, Netznutzungsentgelt für Zählpunkt Netzebene 3 in der Höhe von 1,66 Cent/kWh, Aufteilung des Grüngas-Förderbeitrags gem. bestehender Netznutzungsentgelte für Gas, Einhebung von 100 Mio. Euro an Grüngas-Förderbeiträgen p.a.</p>
Gas – Netzebene 3	1.220.000	40	48.800.000	

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				1.223	976	839	804

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	43.01.07 Energiepolitik		0	1.223	976	839	804

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem Bundeshaushalt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			494,48	6,01	504,37	6,01	366,18	4,30	373,50	4,30

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020	2021	2022	2023	2024
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets	Bund						
		VB-VD-		1,06	1,06	0,73	0,73

Höh. Dienst 2 v1/4 VB-VD- Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a VB-VD- Fachdienst v3; c; h1, p1	4,39	4,39	3,14	3,14
	0,56	0,56	0,43	0,43

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket tritt 2021 in Kraft. Im Jahr 2020 erwachsen daher noch keine Kosten.

Die Berechnungen basieren auf Schätzungen des für die Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets benötigten Personalbedarfs. Dabei werden die benötigten Ressourcen mittels für Vertragsbedienstete auf Abteilungsleitungs-, Referenten- und Sekretariatsebene geltenden Verwendungsgruppen angegeben.

Das Gesetzespaket überträgt dem Bundesministerium für Klimaschutz eine Reihe an neuen Aufgaben: In den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten wird ein höherer Personalbedarf erwartet, weil in diesen Jahren die Ausschreibungen der EAG-Förderabwicklungsstelle und der Servicestelle für erneuerbare Gase stattzufinden haben. Weiters ist der Netzinfrastrukturplan zu erstellen und eine Reihe an Verordnungen erstmalig zu erlassen. Zudem sind im Rahmen der Gas-SoS-VO und Strom-SoS-VO Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten Österreichs abzuschließen. All diese Aufgaben sind, weil sie neu eingeführt werden, mit einem erheblichen personellen Aufwand und Sachaufwand für die Inanspruchnahme von juristischer Expertise (für die Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle und Servicestelle für erneuerbare Gase) und sonstiger externer Expertise verbunden. Im dritten, vierten und fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzespakets bleiben die Aufsichts- und Prüftätigkeiten, die Erlassung diverser Verordnungen und die Aktualisierung des Netzinfrastrukturplans.

Die Berechnungen stellen einen Versuch dar, den erwarteten Aufwand zu beziffern.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund		173.068,94	176.530,32	128.162,49	130.725,74

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund		555.000,00	295.000,00	345.000,00	300.000,00

Bezeichnung	Körpersch.	2020		2021		2022		2023		2024	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Erstellung des Netzinfrasturplans	Bund			1	100.000,00						
Ausschreibung und Abschluss eines Vertrages mit der EAG-Förderabwicklungsstelle	Bund			1	90.000,00						
Ausschreibung und Abschluss eines Vertrages mit der Servicestelle für erneuerbare Gase	Bund			1	70.000,00						
Gutachten für die Erlassung von VO im Strombereich (rd. 5 VO)	Bund			9	25.000,00	9	25.000,00	9	25.000,00	9	25.000,00
Gutachten für die Erlassung von VO im Gasbereich (insgesamt 2 VO)	Bund			2	35.000,00	2	35.000,00	2	35.000,00	2	35.000,00
Gutachten für Festsetzung von Zielwert für den technisch zulässigen	Bund							1	50.000,00		

Anteil an Wasserstoff im Gasnetz			
Gutachten für die Festlegung der Erneuerbaren-Förderpauschale (Teil des Gutachtens für Förderbeitrag	Bund	1	5.000,00

Im Jahr 2021 fallen die meisten Kosten für externe Leistungen an, dies liegt insbesondere an der Erstellung des Netzinfrastukturplans und den Ausschreibungen für die Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle und der Servicestelle für erneuerbare Gase.

Der angegebene Aufwand basiert jeweils auf Schätzungen und orientiert sich u.a. an den Ausgaben, die in den vergangenen Jahren für die Erstellung von Gutachten im Rahmen des Ökostromgesetzes 2012 angefallen sind.

Den Erfahrungen mit der Vollziehung des Ökostromgesetzes ist auch geschuldet, dass in Zukunft für manche Verordnungen (Festlegung der Höchstpreise, Festlegung des anzulegenden Wertes für die Berechnung der Marktprämie, Höhe der Fördersätze bei Investitionszuschüssen) zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen, um die in der jeweiligen Verordnung festgelegten Werte besser objektivieren zu können.

Ein Großteil der Verordnungen ist jährlich zu erlassen. Die Kosten für die Gutachten fallen daher auch jährlich an.

Darüber hinaus gibt es Verordnungen, die in mehrjährigen Intervallen zu erlassen sind bzw. einmalige geplante Studien/Analysen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1041586323).

